

Samtgemeinde Nienstädt
Bahnhofstraße 7

31691 Helpsen

Bearbeitet von I. Bolze

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

rei/du - 13.07.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

L 2.3-L68503-03_01-2017-0278-Bo

Durchwahl (0511) 643-3443

Hannover, 27.07.2017

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt

18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Seggebruch)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht CLZ** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Das geplante Vorhaben liegt im Gebiet des ehemaligen Steinkohleabbaugebiets Obernkirchen. Mit Einwirkungen des stillgelegten Bergbaus auf die Planung ist nach den vorhandenen Unterlagen und bei Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen nicht zu rechnen.

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Nach unseren Kartenunterlagen kommen im Plangebiet Bereiche vor, in denen **besonders schutzwürdige Böden** zu erwarten sind. Dies sind Suchbereiche für Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Pseudogley-Parabraunerde, Pseudogley).

Durch die Planung wird eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung). Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden und der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung in der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Die landwirtschaftliche Nutzung von Böden rechtfertigt dabei keine generelle Abwertung des Schutzgutes Boden.

Der Aussage im Umweltbericht, dass „aufgrund der unmaßgeblichen Änderung gegenüber dem wirksamen FNP [...] keine erheblichen Wirkungen“ auf das Schutzgut Boden zu erwarten seien, können wir mit der dargelegten Begründung nicht folgen. Die neu überplante Fläche ist mehr als doppelt so groß wie die für die Landwirtschaft freigegebene Fläche. Je nach GFZ ist damit eine Erhöhung der versiegelten Fläche zu erwarten. Jede Versiegelung und somit dauerhafte Zerstörung von Böden stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Schutzgutes dar, zumal es sich in diesem Fall um besonders schutzwürdige Böden handelt.

Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sollte darauf geachtet werden, dass sich diese positiv auf das Schutzgut Boden auswirken und nicht ihrerseits zu weiteren Beeinträchtigungen von Böden führen.

Um Beeinträchtigungen des verdichtungsempfindlichen Bodens zu verhindern, sollte in den von Bebauung freizuhaltenen Bereichen (zukünftige Gärten) durch Minimierung oder, wo möglich, Verzicht der Befahrung des feuchten Bodens mit Baufahrzeugen eine Verdichtung vermieden werden. Aus demselben Grund sollten sich Zufahrten sowie Lager- und anderweitig genutzte Bauflächen nach Möglichkeit nicht auf den benachbarten, landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden.

Zugunsten der Entwässerung und zur Erhaltung eines Teils der Bodenfunktionen wird empfohlen, beim Bau von Parkflächen o.ä. auf eine Vollversiegelung zu verzichten, indem wasser-durchlässige Materialien zur Befestigung verwendet werden (Schotterrasen, Rasengittersteine, etc.).

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

I. Bolze